



## 2. Betreuungstaxe pro Tag

Die Betreuungstaxe versteht sich als Pauschaltaxe pro Tag und wird jedem Bewohner in Rechnung gestellt. Sie wird von der Krankenkasse nicht vergütet.

Taxe:	CHF 55
Zuschlag für erhöhten Betreuungsaufwand:	CHF 15*

\* bei kognitiver Einschränkung / Demenz und / oder Quarantäne / Isolationssituationen und / oder temporärer Betreuungsmehraufwand aufgrund des Gesundheitszustandes

### In der Betreuungstaxe sind inbegriffen:

- Betreuung und Begleitung am Tag
- Alltagsintegration und Unterstützung bei Alltagsaufgaben
- Einkaufsservice
- Aktivierungsangebot
- Veranstaltungen, Ausflüge, Feste
- Einfache allgemeine administrative Unterstützung
- Koordination von Terminen mit Ärzten und Therapeuten extern und intern sowie internen Angeboten
- Koordination von Terminen intern: Augenmobil, Hörakustiker, mobident

## 3. Pflorgetaxe

Berechnungsgrundlage für die Pflegeleistungen ist das „RAI-RUG“ (RAI = Resident Assessment Instrument - RUG = Resource Utilization Groups). Die detaillierte Einstufung erfolgt beim Eintritt und nachher in der Regel zwei Mal pro Jahr.

Bei Veränderungen des Gesundheitszustandes erstellen wir innerhalb von zwei Wochen ein neues MDS (Minimum Data Set). Ist die Veränderung des Gesundheitszustandes dauerhaft, erfolgt die Verrechnungsänderung nach einem Spitalaufenthalt ab dem ersten Tag oder nach der 14-tägigen MDS-Beobachtungsphase ab dem 14. Tag.

Zur Pflegeleistung gehören die Notfallbereitschaft und die 24-Stundenpräsenz, um im Bedarfsfall schnelle Hilfe zu bieten.

Die Pflegekosten teilen wir nach Pflegefinanzierungsgesetz auf die drei Kostenträger Krankenkasse, Bewohner und öffentliche Hand gemäss der folgenden Tabelle auf.

## Tabelle für die Kostenaufteilung der Pflorgetaxe pro Tag auf die Kostenträger

RAI-Stufe	Anteil Krankenkasse in CHF	Anteil Bewohner in CHF	Anteil öffentliche Hand in CHF	Total Pflegekosten in CHF
			Pflegekosten	
1	9.60	7.75	0.00	17.35
2	19.20	23.00	8.25	50.45
3	28.80	23.00	31.75	83.55
4	38.40	23.00	55.20	116.60
5	48.00	23.00	78.70	149.70
6	57.60	23.00	102.20	182.80
7	67.20	23.00	125.65	215.85
8	76.80	23.00	149.15	248.95
9	86.40	23.00	172.60	282.00
10	96.00	23.00	196.10	315.10
11	105.60	23.00	219.60	348.20
12	115.20	23.00	243.05	381.25

Den Krankenkassenanteil sowie die MiGel-Kosten stellen wir der jeweiligen Krankenversicherung direkt in Rechnung und den Anteil der öffentlichen Hand beantragt das Heim bei der Gemeinde. Den Bewohneranteil verrechnen wir dem Bewohner auf der Leistungsabrechnung.

Der Pflegeeigenfinanzierungsbetrag des Bewohners beläuft sich auf maximal 20% des höchsten vom Bundesrat festgesetzten Pflegebeitrags. Dies sind CHF 23 pro Tag. Dafür und für die von ihm zu tragende Franchise und Selbstbehalte kann der Bewohner gegebenenfalls Ergänzungsleistungen in Anspruch nehmen. Bezüglich der weiter nicht gedeckten Pflegekosten kommt die kantonale geregelte Restfinanzierung zum Tragen.

### 4.a) Zusatzleistungen, teilweise vom Krankenversicherer übernommen

#### Pflegematerial gemäss SL und MIGEL

Pflegematerialien der MIGEL-Liste werden direkt der Krankenkasse in Rechnung gestellt. MIGEL-Leistungen, die nicht oder nur teilweise von der Krankenkasse übernommen werden, stellen wir direkt dem Bewohner in Rechnung.

## Miete für Bewegungshilfen und andere therapeutische Geräte

Die monatliche Miete von Pflegegeräten oder Hilfsmitteln verrechnen wir dem Bewohner auf der Leistungsabrechnung. Je nach Zusatzversicherung vergütet die Krankenkasse diesen Betrag. Bitte klären Sie ab, ob Sie eine entsprechende Zusatzversicherung abgeschlossen haben und welche Kosten für Hilfsmittel Ihre Versicherung übernimmt.

Rollstühle und Rollatoren vermieten wir bis zu einem Monat kostenlos.

## 4.b) Zusatzleistungen, vom Bewohner zu tragen

### Toilettenartikel und übriges Pflegematerial

Toilettenartikel und Pflegematerialien, die nicht auf der SL- oder MIGEL-Liste figurieren und nicht zu unseren Grundpflegematerialien gehören, verrechnen wir auf der Leistungsabrechnung dem Bewohner direkt.

Zusatzleistungen des Personals werden nach Zeiteinsatz berechnet. Diese Leistungen können z. B. sein: individuelle Begleitung bei Terminen oder Einkäufen, Näh- und Flickarbeiten, Sonderarbeiten.

Gesundheitstraining		Kostenlos Angebot oekas
Wellnessbad		Kostenlos Angebot oekas
Pflegebad		Kostenlos Angebot oekas
Massagen		Kostenlos Angebot oekas
Coiffeur		gemäss Preisliste
Pedicure		gemäss Preisliste
Telefongespräche		gemäss Telefonrechnung
Hilflosenentschädigung	Ausfüllen der Unterlagen	CHF 100
Zimmerservice	Aus Komfortgründen	Pro Mahlzeit/Person CHF 10
Ersatzschlüssel		CHF 100
Pflegemitarbeiter	nach Aufwand, pro Stunde	Pro Stunde CHF 55
Dipl. Pflegefachkraft	nach Aufwand, pro Stunde	Pro Stunde CHF 80
Technischer Dienst	Reparaturen	Pro Stunde CHF 76
Entsorgungsgebühren		Pro Stunde CHF 76
Fahrdienst	Mit heimeigenem Bus	Pro Stunde CHF 76
Kostenanteil pro Km		Pro Km CHF 1
Ausserordentlicher Reinigungsaufwand		Pro Stunde CHF 76
Leistungen Lingerie		Pro Stunde CHF 76

## Einmalige Kosten

Eintrittspauschale	CHF	500
Austrittspauschale	CHF	500
Austrittspauschale für Appartement	CHF	700

## 5. Vorauszahlung

Der Bewohner hat bei Unterzeichnung des Vertrages eine Vorauszahlung von CHF 5'000 zu entrichten. Die Vorauszahlung wird nicht verzinst und dient als Sicherheit. Nach Austritt aus dem Heim vergüten wir diese ganz oder bei zu verrechnenden Schäden teilweise auf ein „offenes“ Konto. Dieses Konto ist lautend auf den Bewohner, bei verstorbenen Bewohnern kann das Konto auch auf einen Angehörigen lauten. Oder wir vergüten die Summe über die Schlussrechnung.

## 6. Rechnungsstellung

Die Rechnungsbeträge sind innert 30 Tagen mittels Lastschriftverfahren (LSV mit Widerruf) zu begleichen.

## 7. Rückvergütungen

Bei Ferienabwesenheiten von mindestens sieben Tagen vergüten wir das Essen mit CHF 20 pro vollem Abwesenheitstag (ohne Ab- und Anreisetag) zurück.

Bei Spitalaufenthalten vergüten wir das Essen mit CHF 20 pro vollem Abwesenheitstag zurück.

Im Todesfall vergüten wir das Essen mit CHF 20 pro Tag ab dem den Sterbetag folgenden Tag zurück. Ebenfalls berechnen wir keine Betreuungstaxe ab dem den Sterbetag folgenden Tag.

Zürich, 31.12.2025

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermassen für beiderlei Geschlecht.